

Kurzbeschreibung zum Genehmigungsantrag

nach § 16 BImSchG für Anlagen nach Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. BImSchV
in Verbindung mit § 3 UVPG

**für die wesentliche Änderung einer
Schweinezuchtanlage
am Standort Heinrichsdorf
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Antragsteller: Heinrichsdorfer Ferkelproduktion GbR
Postanschrift Auf'm Halskamp 12
49681 Garrel
Telefon: 04474 890750
Fax: 04474 8907850

Bearbeiter: Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof
Lessingstraße 16
16356 Ahrensfelde
Telefon: 030 936677 - 25
Fax: 030 936677 - 33

In Zusammenarbeit mit: SFI – Sachverständige für Immissionsschutz
Paul-Lincke-Ufer 8d
10999 Berlin
Bearbeiterin: Dr. agr. Annette Hofele
Telefon: 030 22505471 - 0
Fax: 030 22505471 - 9



Februar 2010

**Kurzbeschreibung für die wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage am Standort
16831 Rheinsberg, OT Heinrichsdorf, Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Die Heinrichsdorfer Ferkelproduktion GbR, mit Sitz in 16831 Heinrichsdorf, Dorfstraße 25, plant die Erweiterung der Schweinezuchtanlage in 16831 Rheinsberg, OT Heinrichsdorf. Die bestehende Anlage mit derzeit 769 Sauenplätzen- (inkl. 39 Krankenplätze), 162 Abferkel- und 2 610 Absatzferkelplätzen sowie 2 Eberplätzen in acht Ställen soll um zwei zusätzliche Ställe mit 3 552 Jungsauenaufzuchtplätzen erweitert werden.

Die geplante Erweiterung der Schweinezuchtanlage Heinrichsdorf ist nach § 16 BImSchG i. v. m. § 3 UVPG genehmigungsbedürftig.

Die großräumige Lage des Standortes geht aus dem beiliegenden Kartenausschnitt (Anhang 1) hervor. Anhang 2 beinhaltet einen Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 10 000 mit der Darstellung des Beurteilungsgebietes.

Das Anlagengelände befindet sich in der Gemarkung Heinrichsdorf, Flur 1, Flurstücke 141, 163, 164. Es befindet sich im Eigentum der Fleming + Wendeln Besitz GmbH & Co. KG (Einverständniserklärung s. Kap. 1 der Antragsunterlagen).

Die Anlage wurde vor über 30 Jahren ca. 200 m östlich der Ortslage Heinrichsdorf errichtet und wird seitdem als Schweinehaltungsanlage betrieben.

Ausgangslage ist der Standort der Schweinezuchtanlage Heinrichsdorf mit 769 Sauen- (inkl. 39 Krankenplätze), 162 Abferkel- und 2 610 Absatzferkelplätzen sowie 2 Ebern in 8 Ställen, die im Juni 2007 nach § 15 BImSchG angezeigt wurde.

Vorgesehen ist der Neubau von zwei weiteren Ställen für die Aufzucht von insgesamt 3 552 Jungsauen. Im Stall 9 sollen 1 920 und im Stall 10 1 632 Jungsauenaufzuchtplätze errichtet werden. Die beiden neuen Stallgebäude mit jeweils den Maßen 91,61 m x 30,13 m (inkl. Anbau für die Abluftreinigungsanlage) sollen im südöstlichen Bereich der Anlage gebaut werden. Beide Ställe werden jeweils mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Die Abluftkamine werden an den nach Norden gerichteten Giebeln mit einer Austrittshöhe der Abluft von 10 m über Grund und 3 m über First errichtet.

Bei der Konzipierung der geplanten Anlage wurden die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes¹, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung² einschließlich der „Schweinehaltungshygieneverordnung“³ beachtet.

Die Haltung der Tiere in den beiden Neubauställen erfolgt einstreulos.

Die Jungsauen werden in Gruppenbuchten auf Vollspaltenboden mit einem Perforationsanteil von < 15% gehalten.

Die Fütterung wird als Trockenfütterung durchgeführt. Zur Lagerung des Futters werden am Stallneubau Nr. 10 vier Außensilos errichtet.

1 in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207)

2 „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung“ (TierSchNutzTV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1.10.2009 (BGBl. I S.3223),

3 „Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen“ (SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17.06.2009 (BGBl. I S. 1337)

Kurzbeschreibung für die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Heinrichsdorf

Die Tränkwasserversorgung wird wie bisher über den betriebseigenen Brunnen sowie durch das öffentliche Versorgungsnetz gewährleistet.

In den Neubauställen wird eine Rohrentmistung installiert. Die Gülle wird unter den Spalten in den Güllewannen aufgefangen und fließt im Wechselstauverfahren von dort zunächst in die geplante Vorgrube und werden weiter in das neu zu errichtende zeldachabgedeckte Güllelager gepumpt.

Die anfallende Gülle wird auf ca. 818 ha landwirtschaftlicher Fläche der Agrargenossenschaft Rheinsberg eG zu agronomisch günstigen Zeitpunkten verwertet. Das stickstoffhaltige Abwasser aus den Abluftreinigungsanlagen wird in einer neuen Sammelgrube aufgefangen und über eine Rohrleitung zum Faßbefüllplatz geleitet. Von dort wird es in einen Gülletankwagen gepumpt und ebenfalls auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Durch die Erhöhung der Abluftschächte der bestehenden Ställe Nr. 3, 6 und 7 auf 10 m über Grund und die Erhöhung der Fortluftgeschwindigkeit werden weitere emissions- bzw. immissionsmindernde Maßnahmen durch die Erweiterung der Schweinezuchtanlage Heinrichsdorf geplant.

Die beiden Neubauställe werden über den Stand der Technik hinaus mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Durch deren Betrieb werden aus der Stallabluft 90% Staub- und 70% Ammoniakabgeschieden. Erst nach der Reinigung der Stallluft wird diese in die freie Atmosphäre abgeleitet.

Weiterhin werden die Emissionen aus den Güllebehältern durch die Zeldachabdeckung der beiden vorhandenen und des neuen Güllelagers um 90 % Ammoniak und 90% Geruch gemindert.

Im Zuge der Erweiterung der Schweinezuchtanlage wird auf den zur Wohnbebauung am nächst gelegenen, baurechtliche genehmigten Jungsauenstall künftig verzichtet. Dieser Stall wird stillgelegt.

Da die Neubauställe zur dorfabgewandten Seite errichtet werden und diese überwiegend von Wald umgeben sind, können auch negative Beeinflussungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten werden.

Das Anlagengelände besitzt eine seit Jahrzehnten vorhandene Zufahrt über die Dorfstraße in Heinrichsdorf. Daneben ist eine Alternative Zuwegung geplant, die durch den Waldbereich östlich bis südlich der Anlage zur L 19 führt und für die entsprechende Last durch den Verkehr der Anlage ausgebaut wird.

Die angrenzenden Nutzungen sind:

nach Norden	Ortslage Heinrichsdorf, Wald
nach Osten	Wald
nach Süden	Wald
nach Westen	Wald
nach Südwesten	landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland)

Die Landschaft wird durch größere Waldgebiete nach Norden und Süden und durch weitläufige Flächen mit intensiv geführter Landwirtschaft südlich und östlich des Standortes geprägt.

Kurzbeschreibung für die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Heinrichsdorf

Im naturräumlichen Sinne liegt der Standort in der Wittstock-Ruppiner Heide des Nordbrandenburgischen Platten und Hügellandes. Typisch für dieses Gebiet sind ausgedehnte Kiefernwälder und nur kleinere Ackerflure aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit.

Die Anlage liegt in den UTM Koordinaten im

Rechtswert ³³63355

Hochwert ⁵⁸79265

Das Anlagengelände befindet sich südöstlich der Ortslage Heinrichsdorf in einer Höhe von ca. 61 m ü. NN. Die nähere Standortumgebung ist mit mittleren Höhen zwischen 60 und 66 m ü. NN fast eben und weist keine größeren Höhenunterschiede und Hangneigungen auf.

Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 9,0–9,5 °C.

Die Winddaten weisen einen überdurchschnittlichen Anteil an Winden aus südwestlichen bis westlichen Richtungen aus (s. Kapitel 3 Anhang 3.5 der Antragsunterlagen).

Zusammenfassend wird bei folgenden Konfliktpunkten erhöhter Untersuchungsbedarf abgeleitet:

- die Immissionswirkungen (Geruch, Schall, Stäube und Keime) auf die nächstgelegene vorhandene Wohnbebauung (Schutzgüter Mensch/Luft),
- Geräusche durch den anlagenbezogenen Verkehr (Schutzgut Mensch),
- die Immissionswirkungen (Ammoniak) auf die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden geschützten bzw. wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft (Schutzgüter Tiere/Pflanzen)

Für das Schutzgut Klima ist kein erhöhter Untersuchungsbedarf abzuleiten; entscheidungserhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch ist zu beachten, dass sich innerhalb des Beurteilungsgebietes die Ortslage Heinrichsdorf nördlich bis nordwestlich des Anlagenstandortes befindet.

Die rechtskräftig Innenbereichs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG weist den Vorhabensstandort im Außenbereich und die Ortslage Heinrichsdorf im Innenbereich aus (Plankarte s. Kapitel 3, Anhang 3.7). Die nächstgelegene Wohnbebauung der Ortslage Heinrichsdorf liegt in einem Abstand von ca. 200 m nordöstlich bzw. nördlich des Stalles 1 der Schweinezuchtanlage. Gemäß Schreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin⁴, kann die Ortslage Heinrichsdorf nach § 5 BauNVO als Dorfgebiet eingestuft werden.

Der seit über 30 Jahren zur Schweinehaltung genutzte Standort der Schweinezuchtanlage Heinrichsdorf wird nach Norden, Süden und Osten von Waldflächen begrenzt. Nach Westen erstrecken sich die Ortslage Heinrichsdorf sowie landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen.

Im naturräumlichen Sinne liegt der Standort in der Wittstock-Ruppiner Heide des Nordbrandenburgischen Platten- und Hügellandes. Diese ist in ihrem westlichen Teil ein geschlossenes Sandergebiet, in ihrem östlichen Teil prägen Talsande das Landschaftsbild. Typisch sind ausgedehnte Kiefernwälder, die nur in der Nähe der Ortschaften kleineren Ackerfluren weichen. Da die Wittstock-Ruppiner Heide das bodenmäßig ärmste Gebiet Brandenburgs ist, werden nur

⁴ Stellungnahme vom 26.10.2007 der Untere Bauaufsichtbehörde, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kurzbeschreibung für die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Heinrichsdorf

kleinste Flächen ackerbaulich genutzt. Es überwiegt die Forstwirtschaft. Die Wittstock-Ruppiner Heide ist äußerst schwach besiedelt.

Im Umkreis von 1 km der Schweinezuchtanlage Heinrichsdorf sind keine Altlastenverdachtsflächen bzw. Altlasten registriert.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich laut der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin kein Trinkwasserschutzgebiet.⁵

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Oberflächengewässer in Form von Gräben und Stillgewässern.

Die hydrodynamischen Standortverhältnisse des Grundwasserleiters werden überwiegend vom Vorfluter Rhin dominiert. Der Grundwasserspiegel ist bei ca. 58 m NN zu erwarten, so dass sich daraus in Abhängigkeit der jeweiligen Geländehöhen ein Grundwasserflurabstand von ca. 2 bis 5 m ergibt.

Die Grundwasserfließrichtung ist im Allgemeinen von Ost nach West gerichtet.

Entsprechend den geologischen Verhältnissen ist für den zu nutzenden Grundwasserleiter von einer geringen Geschütztheit auszugehen. Demzufolge ist der Grundwasserleiter gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.⁶

Für die Bestandsaufnahme des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wurden neben der Auswertung vorhandener Unterlagen eine Biotoptypenkartierung, ein Artenschutzfachbeitrag sowie ein Waldgutachten erstellt.

Auf dem Anlagengelände wurden die Brutvögel Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke, Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Neuntöter beobachtet.

Im Bereich der geplanten alternativ Zufahrt, die hauptsächlich im Bereich eines älteren Kiefernforstes entlang führen soll, wurden die folgenden Arten kartiert: Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotmilan.

Im Bereich der geplanten Zufahrt wurden keine Fledermausquartiere in Bäumen vorgefunden. Es wurden dort Flugschneisen und Nahrungsbereiche beobachtet. Bei den vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um die nach Anhang IV der FFH Richtlinie geschützten Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrerer nach §§ 31 und 32 BbgNatSchG geschützte Biotop. In einer Entfernung von ca. mindestens 290 m begleitet eine nach § 31 BbgNatSchG geschützte Allee die L 19.

Das nach § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ sowie der nach § 27 BNatSchG geschützte Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“ liegen innerhalb des nördlichen bis westlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Die südliche Grenze des LSG befindet sich 100 m nördlich der Anlagengrenze der Schweinezuchtanlage Heinrichsdorf. Die Grenze des LSG stellt gleichzeitig auch die Grenze des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ dar.

Das FFH-Gebiet „Stechlin“ liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets in einer Entfernung von ca. 1 700 m nördlich der Anlagengrenze der Schweinezuchtanlage Heinrichsdorf.

⁵ Auskunft der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 09.10.2007

⁶ Auskunft Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Kurzbeschreibung für die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Heinrichsdorf

Im Westen, ca. 2 400 m von der Anlagengrenze entfernt und somit außerhalb des Untersuchungsgebietes, verläuft die Grenze des FFH-Gebietes „Rheinsberger Rhin und Hellberge“. Dieses Gebiet umfasste eine Fläche von 859,61 ha (siehe Anhang 3).

Flächennaturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden.

In Anlehnung an die land- und forstwirtschaftliche Klimagliederung ist das Untersuchungsgebiet dem stärker kontinental beeinflussten trockenen, warmen Klima der unteren Lagen zuzuordnen. Es gehört zum Klimagebiet „Neubrandenburger Tiefland“. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt zwischen 9,0 und 9,5 °C.

Die Qualität der Luft wird durch den vorhandenen Anlagenbetrieb durch die ganzjährige Schweinehaltung beeinflusst. Ein für 300 Jungsauenplätze baurechtlich genehmigter Stall befindet sich ca. 80 m vom Stall 1 der Schweinezuchtanlage Heinrichsdorf. Im derzeitigen Zustand ist der Stall als Vorbelastung zu berücksichtigen. Der Stall wird im geänderten und hiermit beantragten Anlagenzustand stillgelegt, das Gebäude wird jedoch durch die Erweiterung der Anlagengrenze Bestandteil der Schweinezuchtanlage.

In einer Entfernung von über 2 km südlich der Anlagengrenze befindet sich ein stillgelegter Schweinestall am nördlichen Ortsrand von Dierberg. Ca. 3 km in östlicher Richtung wird eine Milchviehanlage betrieben. Der Betrieb emittiert u. a. Geruchsstoffe, Ammoniak sowie Stäube und Keime. Vorbelastungen anderer Emittenten sind nicht bekannt (s. Immissionsgutachten Kapitel 6 der Antragsunterlagen).

Im Bereich des Untersuchungsraumes befinden sich laut Denkmalliste des Landes Brandenburg folgende eingetragene Einzeldenkmäler in der Dorfstraße von Heinrichsdorf:

- Spritzenhaus (östliches Ende)
- Gedenktafel für die Opfer des Todesmarsches (vor Hausnr. 15)

sowie das Bodendenkmal Ortskern Heinrichsdorf.⁷ Im Bereich des Anlagengeländes selbst befinden sich keine Bodendenkmale nach BbgDSchG.

Im Rahmen der Beurteilung der Umweltwirkungen der geänderten Anlage waren insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Wasser und Boden zu untersuchen.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Mensch** war zu prüfen, ob insbesondere die Wohnhäuser der Dorfstraße in Heinrichsdorf sowie der in Planung befindliche Gewerbebetrieb nördlich bis nordwestlich der Anlage einer relevanten Beeinträchtigung durch den Betrieb der geänderten Anlage unterliegen.

Durch Ausbreitungsrechnungen konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Gerüche, Schallwellen sowie Stäube und Keime nicht zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere und Pflanzen** betrifft innerhalb der Anlage Versiegelungen. Diese werden durch Entsiegelung auf dem Anlagengelände sowie umfangreiche Aufforstungen kompensiert.

⁷ Auskunft durch die untere Denkmalschutzbehörde Landkreis Ostprignitz-Ruppin und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 24.09.2008

Kurzbeschreibung für die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Heinrichsdorf

Außerhalb der Anlage befinden sich mehrere beurteilungsrelevante Immissionsorte (s. Tabelle 1 sowie Ammoniakgutachten Kapitel 6.5). Mit der Ammoniakausbreitungsrechnung mit dem Modell AUSTAL 2000 konnte nachgewiesen werden, dass gegenüber dem genehmigten Anlagenbetrieb eine gleich bleibende oder reduzierte Ammoniakimmissionskonzentrationen bzw. Stickstoffdepositionen für den geänderten Zustand zu erwarten ist. Die gilt auch für die Forstflächen im Anlagenumfeld. Hierfür wurde ein Sondergutachten erstellt (s. Anhang 6).

Zusammenfassend wurde für die Brutvögel auf dem Anlagengelände festgestellt, dass die lokalen Populationen der beobachteten Arten durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Um eine Störung der Nistplätze weiterer Vogelarten zu vermeiden, werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten (Mitte August bis Mitte März) durchgeführt. Somit werden Störungen weiterer Arten ausgeschlossen.

Während der Betriebsphase kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der festgestellten Arten auf dem Anlagengelände (s. Anhang 8).

Die Bauarbeiten für die Errichtung des Weges werden von September bis Januar durchgeführt, so dass keine Beeinträchtigung für das Brutgeschehen vorliegt.

Die im Bereich der geplanten Zuwegung beobachteten Arten werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt (s. Anhang 8). Die Brutpaare haben durch den sehr ähnlich strukturierten, großflächigen Kiefernforst der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Der Rotmilan wird durch den geplanten Stallneubau hinsichtlich der Schallemissionen vom Anlagengelände und der Sichtbeziehungen beim Anflug zum Horst nicht beeinträchtigt (s. Anhang 8).

Durch den Abstand von ca. 130 m zwischen Horst und Zuwegung ist es nicht zu erwarten, dass der Rotmilan durch den Zu- und Abfahrtverkehr der Anlage beeinträchtigt wird (s. Anhang 8). Auch ist mit dem geplanten Anlagenbetrieb keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population verbunden.

Während der Bau- und Betriebsphase ist nicht mit einer Beeinträchtigung für nahrungssuchende bzw. überfliegende Fledermausarten zu rechnen, da der Anlagenverkehr nachts nicht stattfindet.

Das Schutzgut **Boden** wird durch Neuversiegelung beeinträchtigt. Diese werden durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung und Aufforstung) kompensiert.

Das Schutzgut **Wasser** wird weder in seiner Form als Oberflächenwasser noch in der Form als Grundwasser in seiner Qualität negativ beeinträchtigt. Mit der Errichtung der beiden neuen Gebäude und weitere baulichen Anlagen (Güllehochhalter, Vorgrube, Sammelgrube) wird Vorsorge getragen, dass das Grundwasser nicht verunreinigt wird. Durch die Verwendung wassersparender Technologien wird die Beeinträchtigung der Ressource Grundwasser auf ein Minimum beschränkt.

Insgesamt ist für die **Landschaft** im Untersuchungsgebiet einzuschätzen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes nicht zu erwarten ist, da es sich um einen bereits vorhandenen Standort zur Schweinehaltung handelt. Zudem ist dieser durch die abschirmende Wirkung des Waldes nur gering einsehbar ist. Dadurch wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Landschaftsempfindens ist als nicht erheblich einzustufen.

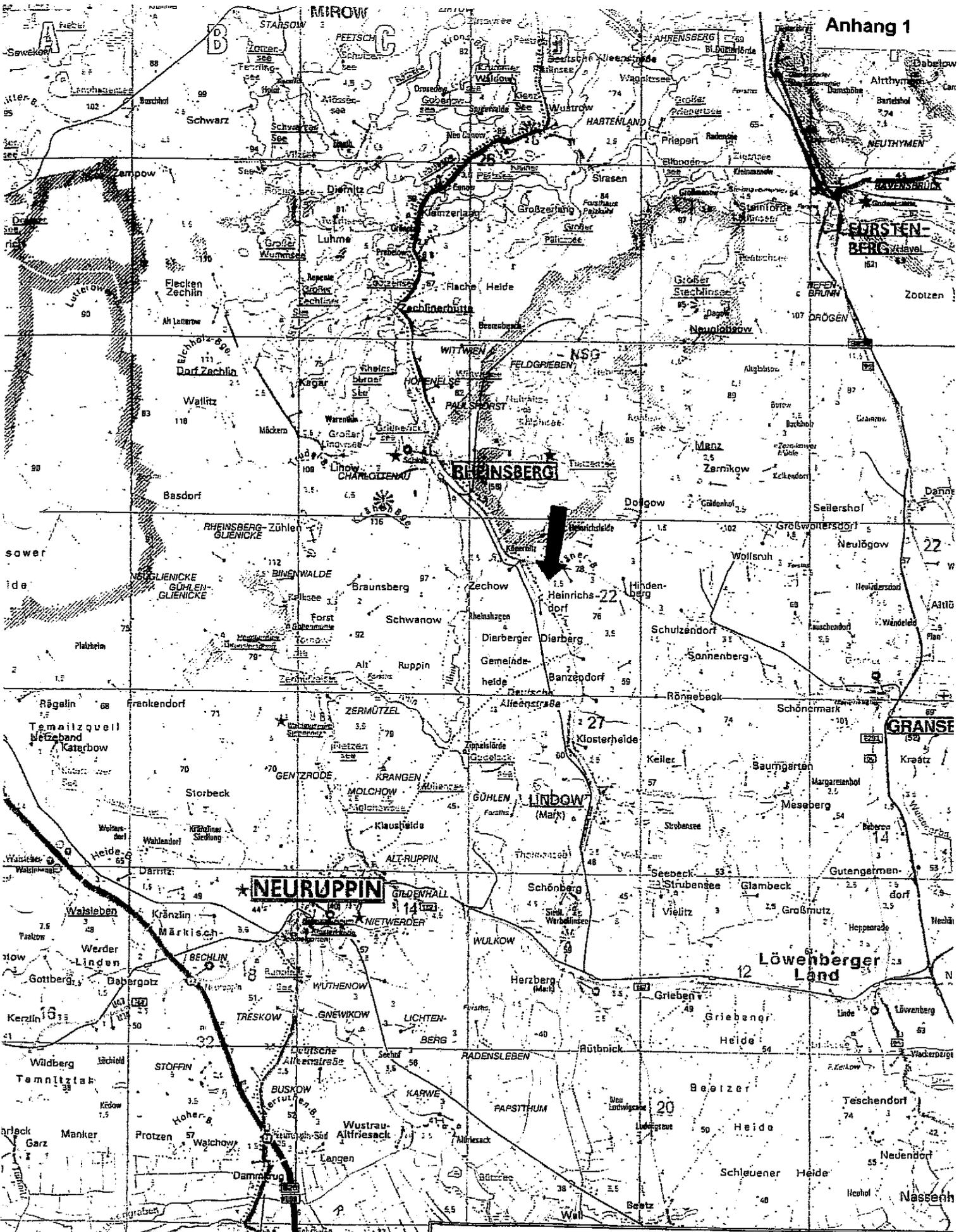
Die Diskussion von **Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Schutzgütern ergab, dass enge Verflechtungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen. Daraus sekundär entstehende erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter konnten nicht abgeleitet werden.

Kurzbeschreibung für die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Heinrichsdorf

Ebenfalls wurden mögliche Umweltwirkungen während Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes untersucht und festgestellt, dass die Wirkungen nicht erheblich sind bzw. Gegenmaßnahmen getroffen werden können, um erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

Des Weiteren wurden die Minderungsmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

In der Prüfung der Verfahrensalternativen wird festgestellt, dass unter Beachtung der Schutzanforderungen für die einzelnen Schutzgüter die Nutzung dieses Standortes für die Schweinehaltung präferiert wird. Unter Beachtung der konkreten Standortbedingungen wurden mögliche Verfahren geprüft und das Betriebskonzept unter den Prämissen „minimale Beeinträchtigung des Naturhaushaltes“ und „tiergerechte Haltung“ optimiert.



Schweinezuchtanlage Heinrichsdorf	
Ausschnitt aus Topographischer Landeskarte Brandenburg	
Ingenieurbüro Dr. Ing. Wilfried Eckhof	
Lessingstraße 16; 16356 Ahrensfelde	
Telefon: (0 30) 93 66 77-0, Fax: (0 30) 93 66 77 33	
Bearbeiter: Annette Hielscher	
Maßstab:	1 : 250 000
Datum: 10/2007	